

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 1. Juli 2003

Nr. 2003/1222

### **Dornach: Änderungen Zonenreglement / Genehmigung**

---

#### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde Dornach unterbreitet die Änderungen des Zonenreglementes zur Genehmigung.

#### **2. Erwägungen**

Mit der Änderung der Zonenvorschriften wird in den Nutzungszonen das Anschlagen von Fremdreklamen und Plakaten untersagt. Eigenreklamen kann die Bau-/Werk- und Planungskommission in Ausnahmefällen bewilligen. Reklame für vorübergehende Veranstaltungen richtet sich nach § 3.4 der kantonalen Richtlinien für Reklamen.

Über die Mattenquelle besteht ein rechtsgültiger Nutzungsplan (RRB Nr. 3524 vom 25. Oktober 1993). Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Aufhebung der Schutzzone macht der Gemeinderat im Zonenreglement für das Gebiet der Schutzzone gewässerschutztechnische Auflagen. Die eigentliche Aufhebung der Schutzzone über die Mattenquellen erfolgt in einem separaten Verfahren.

Die öffentlichen Auflagen der Änderungen des Zonenreglementes erfolgten in der Zeit vom 3. April bis zum 2. Mai 2003 über die Nutzungsvorschriften der Quellwasserschutzzone und in der Zeit vom 10. April bis zum 9. Mai 2003 über die Reklamenvorschriften. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Änderungen an der Sitzung vom 31. März 2003 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

#### **3. Beschluss**

3.1 Die Änderungen des Zonenreglementes werden genehmigt.

3.2 Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. August 2003 vier mit den vorliegend genehmigten Änderungen angepassten Reglementen zuzustellen. Diese sind mit allen Auflagedaten und Genehmigungsvermerken (Originalunterschriften) der Gemeinde zu versehen. Zudem ist über die Bereiche der Schutzzonen S1 und S2 der

Mattenquelle, in denen die neuen gewässertechnischen Auflagen gelten, ein Situationsplan zu erstellen und den Zonenreglementen als Anhang beizulegen.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Dornach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 750.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 773.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Dornach belastet.

*Studer*

Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Dornach, 4143 Dornach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.--	(KA 431000/A 46010)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr. 773.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.110

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement (Beschwerdesache Nr. 2003/8)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Bau- und Justizdepartement (br)

Amt für Raumplanung (3) Bi/He, mit 1 Zonenreglement (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt (2), mit 1 Zonenreglement (später)

Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit 1 Zonenreglement (später)

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach, mit 1 Zonenreglement (später)

Sekretariat Katasterschätzung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Dornach, 4143 Dornach, mit 1 Zonenreglement (später) (Belastung im Kontokorrent)

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Dornach, 4143 Dornach

Baukommission der Einwohnergemeinde Dornach, 4143 Dornach

Dr. Axel Delvoigt, Advokat, Hauptstrasse 34, Postfach, 4102 Binningen

Staatkanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Dornach: Genehmigung Änderungen Zonenreglement)